

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. April

1974

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	9	Tagung der Landessynode im Frühjahr 1974	12
<b>Bekanntmachungen:</b>		Erste theol. Prüfung im Frühjahr 1974	12
Umbenennung der Pfarrgemeinde Karlsruhe-Oberreut in Evang. Versöhnungsgemeinde Karlsruhe	12	Theologische Prüfungen im Sommer 1974	12
Umbenennung der Pfarrgemeinden in Wiesloch	12	Bibelkundeprüfung im Herbst 1974	12
Umwandlung des Pfarrvikariats Heitersheim in eine Pfarrstelle	12	Bezirksbeauftragte für Prädikanten und Lektoren	12
Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Markusgemeinde in Freiburg	12	Kindergärten, Allgemeines (Richtlinien über die Fortbildung der Kinderpflegerinnen)	13
		Berichtigung	16

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Erneut berufen:

Dekan Karlheinz Schoener in Mannheim (Obere Pfarrei der Konkordienkirche) zum Dekan für den Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. 5. 1974.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Hanne Holch in Freiburg (Lutherpfarre) zur Pfarrerin in Betberg-Seefeld, Pfarrvikar Robert Pörtl in Mannheim-Seckenheim zum Pfarrer in Heddesbach, Pfarrvikar Harald Steinbacher in Kehl-Sundheim (Lutherpfarre) zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Fritz Schelling in Walldorf zum Pfarrer in Rinklingen bei gleichzeitiger Beauftragung mit dem Seelsorgedienst im Kreiskrankenhaus Bretten.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gerhard Bender in Forbach zum Dozenten an der Evang. Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Rolf Brauchle in Villingen (Krankenhausseelsorgestelle) zum Pfarrer dieser Pfarrei, Bezirksjugendpfarrer Horst Schumann in Karlsruhe zum planmäßigen hauptamtlichen Religionslehrer am

Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrvikar Hans-Wilhelm Ubbelohde in Karlsruhe (Ausbildungsreferat des Evang. Oberkirchenrats) zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikar Ernst Weißer in Karlsruhe (Sekretariat des Landesbischofs) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Paul Gräb in Öflingen zum Pfarrer der Landeskirche. Der bisherige Auftrag von Pfarrer Gräb (Verwaltung des Pfarrvikariats Öflingen) ändert sich hierdurch nicht.

### Entschließung des Landeskirchenrats

#### Beurlaubt:

Pfarrer Gert Sauer in Karlsruhe (Westpfarre der Markuskirche) zum Studium am C. G. Jung-Institut in Zürich.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrvikars Wolfgang Adelman in Immenstaad zum Pfarrer in Niklashausen (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sches Patronat).

#### Berufen:

Gemeindediakonin Bärbel Deutsch in Waldkirch zur Pfarrdiakonin daselbst, Religionslehrer Georg Müller in Rheinfeldern zum Pfarrdiakon. Pfarrdiakon Müller wurde gleichzeitig mit der Verwaltung der Evang. Pfarrei Rheinfeldern II (Karsau-Beuggen) beauftragt.

**Versetzt:**

Religionslehrer Pfarrer Peter Heckmann in Mannheim (Tulla-Gymnasium) als Religionslehrer an die Gymnasien Rheinfelden und Grenzach,

Pfarrer Willy Muley, Bezirksjugendwart im Kirchenbezirk Hornberg, nach Eckartsweier zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrer Hans Schmid in Rußheim nach Kirchartd zur Verwaltung der Pfarrstelle einschließlich der Pfarrei Grombach, Pfarrer Hans-Dieter Wiesener in Schönau/Schw. nach Schiltach.

**Versetzt:**

Religionslehrer Pfarrvikar Thomas Bölling in Karlsruhe und Eberbach als Religionslehrer nach Mannheim (Tulla-Gymnasium), Pfarrvikar Herbert Degenhart in Mannheim (Gnaden- und Auferstehungspfarrei) als Pfarrvikar nach Kehl-Kork zur Vernehmung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar Reinhold Grüning in Mannheim (Unions- und Gethsemanepfarrei) als Pfarrvikar an das Psychiatrische Landeskrankenhaus in Wiesloch, Pfarrvikar Dr. theol. Wolf-Dieter Just (bisher beurlaubt) als Pfarrvikar nach Heidelberg (Lutherpfarrei), Pfarrvikar Günter Hartmut Mono in Mannheim (Christuspfarrei) als Pfarrvikar nach Pforzheim (Johannespfarrei).

**Übertragen:**

Kirchenoberbibliotheksrat Gerhard Schwinge beim Evang. Oberkirchenrat die Leitung der Landeskirchlichen Bibliothek Karlsruhe ab 1. 4. 1974,

Kirchenarchivrat Dr. phil. Hermann Rückleben beim Evang. Oberkirchenrat die Leitung des Landeskirchlichen Archivs Karlsruhe ab 1. 4. 1974.

**Ernannt:**

die Kirchenamtsräte Horst Drewello, Leiter des Kirchlichen Rechenzentrums in Heidelberg, Gustav Heiß, Emil Joos und Günter Zimmermann beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenoberamtsräten;

die Kirchenamtswänner Horst Geiger und Karl Kronenwett beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenamtsräten;

die Kirchenverwaltungsüberinspektoren Benno Palmer beim Evang. Oberkirchenrat und Wolfgang Pöpplow bei der Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg zu Kirchenamtsmännern;

Kirchenverwaltungsinspektor Dieter Adam beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsüberinspektor;

Kirchenbauinspektor z. A. Edgar Jäger beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Kirchenbauüberinspektor;

die Kirchenverwaltungsübersekretärinnen Ruth Höfer und Brigitte Morrison-Cleator beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenverwaltungshauptsekretärinnen.

**Beurlaubt auf Antrag:**

Pfarrvikar Heinrich Glitsch in Neckargemünd zu einem sozialpädagogischen Studium.

**Kraft Gesetzes tritt in den Ruhestand:**

Kirchenarchivdirektor Hermann Erbacher beim Evang. Oberkirchenrat mit Ablauf des Monats März 1974.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:**

Pfarrer Christian Baumann in Spöck auf 1. 10. 1974, Pfarrer Otto Becker in Linkenheim auf 1. 10. 1974, Pfarrer Dr. theol. Christian Biedermann in St. Blasien auf 1. 9. 1974, Pfarrer Paul Hennig in Mengen auf 1. 9. 1974, Pfarrer Heinrich Hollstein in Wiesloch (Alte Pfarrei) auf 1. 10. 1974, Pfarrer Otto Jobst in Gauangelloch auf 1. 9. 1974, Pfarrer Paul Mosch in Barga auf 1. 7. 1974, Oberstudiendirektor Pfarrer Dr. theol. Hermann Wallenwein, Direktor des Privaten Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums in Mannheim-Neckarau, auf 1. 9. 1974, Pfarrer Otto Weiß in Vörstetten auf 1. 10. 1974.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:**

Pfarrer Helmut Günther in Freiburg (Thomaspfarrei) auf 1. 10. 1974.

**Entschließungen des Bad.-Württ. Kultusministeriums****Ernannt:**

die Studienräte Pfarrer Ulrich Soya in Neckargemünd (Gymnasium) und Manfred Wolf in Freiburg (Droste-Hülshoff-Gymnasium) zu Oberstudienräten,

die Religionslehrer Pfarrer Friedrich Kollmann in Emmendingen und Waldkirch (Gymnasien) und Albrecht Lohrbächer in Schwetzingen (Hebel-Gymnasium) zu Studienräten.

**Entschließung des Oberschulamts Nordbaden****Beurlaubt:**

Studienrat Pfarrer Erich Eßlinger in Heidelberg (Lise-Meitner-Gymnasium) in den Schuldienst der Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg-Wieblingen.

**Entschließung des Oberschulamts Südbaden****Ernannt:**

Religionslehrer Pfarrer Bertold Thoma in Offenburg (Oken-Gymnasium) zum Studienassessor.

**Gestorben:**

Pfarrer i. R. Walter Lutz, zuletzt in Mannheim (Evang. Gemeindedienst), am 6. 3. 1974, Pfarrer Karl Schmitt in Grobsehlheim am 5. 3. 1974, Pfarrer i. R. Fritz Stihler, zuletzt in Mannheim-Käfertal (Unionspfarrei), am 31. 1. 1974.

## Ausschreibung von Pfarrstellen

### a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

**Freiburg, Thomaspfarrrei**, Kirchenbezirk Freiburg  
Pfarrhaus wird frei.

**Forbach**, Kirchenbezirk Baden-Baden  
Pfarrhaus wird frei.

Die Kirchengemeinde Forbach ist eine (Diaspora-) Gemeinde im mittleren Murgtal mit etwa 1100 Gemeindegliedern. Die Gemeinde ist einerseits geprägt durch die ansässige Industrie, zum anderen durch den Fremdenverkehr (Forbach und Weisenbach sind Luftkurorte). An Räumlichkeiten sind zwei Kirchen, ein Pfarrhaus mit Büro und Gemeindesaal und ein Jugendheim (40 Betten) vorhanden, alles in baulich gutem Zustand. Von dem künftigen Stelleninhaber wird Offenheit für ökumenische Arbeit und intensive Jugendarbeit erwartet.

**Heitersheim**, Kirchenbezirk Müllheim  
Neues Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Heitersheim ist eine durch Zuzug sehr schnell gewachsene Gemeinde mit ca. 1100 evang. Gemeindegliedern in einer überwiegend katholischen Kleinstadt (gutes Verhältnis zur katholischen Gemeinde). Ein neues Gemeindezentrum mit angebautem Pfarrhaus (Erstbezug!) ist vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich am Ort, Gymnasien und Sonderschulen in Staufen und Müllheim.

Vom Pfarramt Heitersheim sind die Orte Eschbach und Gallenweiler mitzuversorgen. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Nachbarpfarrern wird erwartet.

**Karlsruhe, Westpfarrrei der Markuskirche**, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt  
Pfarrhaus wird frei.

Die Gemeinde umfaßt sowohl Teile der alten Weststadt als auch das gesamte Mühlburger Feld — sozialer Wohnungsbau. Deshalb ist es notwendig, daß ein Bewerber für die Stelle sich sowohl stark sozial engagiert als auch den intellektuellen Anforderungen der Gemeinde gerecht wird, um für das Wohl aller tätig sein zu können.

**Immenstaad**, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach  
Pfarrhaus wird frei.

**St. Blasien**, Kirchenbezirk Hochrhein  
Pfarrhaus wird frei.

**Wiesloch, Johannespfarrrei** (früher Alte Pfarrrei), Kirchenbezirk Oberheidelberg  
Pfarrhaus wird frei (Pfarrhausneubau in Planung).

Der Pfarrer der Johannespfarrrei soll zur Kooperation und zum turnusmäßigen Predigtendienst mit den beiden anderen Pfarrern in der Gemeinde bereit sein.  
Besetzung durch Gemeindevwahl.

**Karlsruhe, Stelle des hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrers**, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt

Die von der Bezirkssynode entwickelte Konzeption sieht ein Team von verschiedenen ausgebildeten Mitarbeitern im Jugendwerk vor, von dem jeder sei-

nen eigenen Schwerpunkt hat und einem bestimmten Distrikt des Kirchenbezirks zugeordnet ist.

Erwartet wird deshalb als Bezirksjugendpfarrer ein(e) Theologe(in)

— mit eigenem Profil, jedoch der nötigen Toleranz für Andersdenkende;

— mit der Fähigkeit, ein Team von verschiedenartigen Mitarbeitern zu leiten;

— mit dem Willen, die Koordination zwischen Gemeinden, Distrikt, Kirchenbezirk und freien Verbänden sowie dem Stadtjugendausschuß zu fördern und mit den verantwortlichen Gremien zusammenzuarbeiten;

— mit der Bereitschaft, sich auch um den einzelnen haupt- bzw. nebenamtlichen Mitarbeiter und seine Schulung zu kümmern.

Besetzung durch die Kirchenleitung.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

### b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

**Offenburg, Pfarrgemeinde der Stadtkirche** (früher Westpfarrrei), Kirchenbezirk Lahr  
Pfarrhaus ist frei.

Die Pfarrgemeinde der Stadtkirche Offenburg zählt etwa 3600 evang. Gemeindeglieder.

Gesucht wird ein Pfarrer, der zusammen mit dem Gemeinmediakon die Gemeinde betreut und die Jugendarbeit fortführt.

Besetzung durch Gemeindevwahl. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

**Mannheim, Evangelische Studentenpfarrstelle**, Kirchenbezirk Mannheim

Einzugsbereich 10 000 Studenten, davon an der Uni 8500, FHS 800, FHT 1200.

Gesucht wird ein jüngerer Theologe mit eigenständiger Position in der modernen Theologie, offen für den ökumenischen Dialog,

mit Mut zur Erprobung neuer Arbeits- und Lebensformen und mit Bereitschaft zu Kooperation mit Hochschule und Kirchengemeinde.

Mit der Studentenpfarrstelle ist die Möglichkeit eines Lehrauftrags an der Universität verbunden.

Besetzung durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der Evang. Studentengemeinde Mannheim.

Bewerbungen an den Evang. Oberkirchenrat in 7500 Karlsruhe 1, Blumenstr. 1, mit Nachricht an die Evang. Studentengemeinde Mannheim, 6800 Mannheim 1, M 1, 8—9 (Tel.: 0621/21172 oder 0621/444472).

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

#### Die Bewerbungen

a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **13. Mai 1974** abends und

b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **29. April 1974** abends

beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

## Bekanntmachungen

OKR 31. 1. 1974  
Az. 10/1-1158

### Umbenennung der Pfarr- gemeinde Karlsruhe-Ober- reut in Evang. Versöhnungs- gemeinde Karlsruhe

Die Evang. Pfarrgemeinde Karlsruhe-Oberreut wird gemäß § 23 Abs. 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. den Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in

„Evang. Versöhnungsgemeinde Karlsruhe“  
umbenannt.

OKR 25. 3. 1974  
Az. 10/0-4421

### Umbenennung der Pfarr- gemeinden in Wiesloch

Gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung der Landeskirche i. V. m. den Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) werden die „Alte Pfarrei“ in Wiesloch in „Johannesgemeinde“ und die „Neue Pfarrei“ in Wiesloch in „Christusgemeinde“ umbenannt.

OKR 28. 2. 1974  
Az. 10/1-3342

### Umwandlung des Pfarr- vikariats Heitersheim in eine Pfarrstelle

Mit Wirkung vom 1. April 1974 wird das Pfarrvikariat Heitersheim in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR 18. 3. 1974  
Az. 10/0-4167

### Errichtung einer 2. Pfarr- stelle in der Markuskirche in Freiburg

In der Markuskirche in Freiburg wird gemäß § 11 Absatz 2 i. V. m. § 58 Absatz 1 der Grundordnung der Landeskirche mit Wirkung vom 1. April 1974 eine 2. Pfarrstelle errichtet und mit der bisherigen Pfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen.

OKR 25. 3. 1974  
Az. 14/4

### Tagung der Landessynode im Frühjahr 1974

Wie der Herr Präsident der Landessynode seinerzeit bekanntgegeben hat, wird die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 21.—27. April 1974 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb stattfinden (siehe auch „Mitteilungen“ Nr. 1/1974 Seite 64).

OKR 14. 3. 1974  
Az. 20/01

### Erste theologische Prüfung im Frühjahr 1974

Folgende Kandidaten/Kandidatinnen haben die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1974 bestanden:

Binder, Christof, aus Göppingen (Heidelberg)\*  
Carstensen, Johannes, aus Schleswig (Heidelberg)  
Hartmann, Rudolf, aus Herrenberg (Haslach i. K.)

\*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben.

Heinz, Jutta-Ute, aus Berlin (Heidelberg)

Lenz, Herbert, aus Neckargerach (Neckargerach)

Loos, Hans-Erich, aus Dinslaken (Ziegelhausen)

Nasarek, Horst, aus Laudenbach (Ziegelhausen)

Oehler, Theo, aus Hockenheim (Neulußheim)

Rothmaier, Klaus, aus Roth/Nürnberg (Hockenheim)

Schmidtborn, Elisabeth, aus Neukirchen (Karlsruhe)

Stahlberg, Wolfgang, aus Herford (Heidelberg)

Uebe, Erika, aus Tauberbischofsheim (Eppelheim)

Vierling, Hermann, aus Buchen (Ettlingen)

Zobel, Hans-Joachim, aus Berlin (Rastatt)

OKR 7. 3. 74  
Az. 20/01

### Theologische Prüfungen im Sommer 1974

Im Sommer 1974 werden theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

#### Erste theologische Prüfung

vom 17. bis 21. Juni 1974

(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 15. bis 19. Juli 1974

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

#### Zweite theologische Prüfung

vom 24. bis 28. Juni 1974

(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 22. bis 26. Juli 1974

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Die Gesuche um Zulassung für beide Prüfungen müssen spätestens am Montag, dem 6. Mai 1974, beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung müssen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden kann.

OKR 7. 3. 1974  
Az. 20/0161

### Bibelkundeprüfung im Herbst 1974

Die nächste Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe findet am Donnerstag, dem 10. Oktober 1974, statt. Die Gesuche um Zulassung, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis der bisher belegten Vorlesungen und Seminare beizufügen ist, sind bis spätestens Donnerstag, dem 12. September 1974, beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

OKR 11. 2. 1974  
Az. 25/6

### Bezirksbeauftragte für Prädikanten und Lektoren

Nachstehend werden die Bezirksbeauftragten für Prädikanten und Lektoren bekanntgegeben.

Kirchenbezirke:

Adelsheim:

Dekan Werner Bernhard, 6962 Adelsheim, Torstraße 65

Baden-Baden:

Pfarrer Hellmut Rave, 757 Baden-Baden, Lange Straße 154

Boxberg:

Pfarrer Gerhard Stähler, 6973 Boxberg-Uiffingen

Bretten:

Dekan Helmut Feil, 7518 Bretten, Promenadenweg 27

Durlach:

Pfarrer Fritz Allgeier, 7531 Stein, Markt- platz 8

Emmendingen:

Pfarrer Peter Bloch, 7831 Windenreute, Feld- ackerweg 1

Freiburg:

Pfarrer Heinz Schmitt, 78 Freiburg, Loretto- straße 57

Heidelberg:

Pfarrer Willi Müller, 69 Heidelberg, Im Kol- bengarten 7

Hochrhein:

Pfarrer Helmut Böseneker, 7887 Laufen- burg, Säckinger Straße 29

Hornberg:

Pfarrer Dr. theol. Hans-Rudolf Bek, 773 Villin- gen-Schwenningen, Kalkofenstraße 19

Karlsruhe-Land:

Pfarrer Wolfgang Keller, 7503 Neureut-Kirch- feld, Mittelstraße 2a

Karlsruhe-Stadt:

Pfarrer Gert Sauer, 75 Karlsruhe, Weinbren- nerstraße 69

Kehl:

Pfarrer Horst Vock, 7641 Bodersweier, Schul- platz 1

Konstanz:

Pfarrer Heinrich Riehm, 7753 Allensbach, Hörenbergstraße 26a

Ladenburg-Weinheim:

Pfarrer Georg Wölfle, 6945 Großsachsen

Lahr:

Pfarrer Dr. theol. Joachim Gandras, 763 Lahr, Im Münchtal 43

Lörrach:

Pfarrer Gerhard Leser, 7859 Haltingen

Mannheim:

Dekan Karlheinz Schoener, 68 Mannheim 1, Königsstuhlstraße 1

Mosbach:

Pfarrer Christian Schmidt, 6951 Binau

Müllheim:

Pfarrer Udo Bernecker, 7847 Badenweiler, Blauenstraße 3

Neckarbischofsheim:

Pfarrer Peter Beisel, 6924 Neckarbischofsheim

Neckargemünd:

Dekan Hellmut Herrmann, 6903 Neckar- gemünd, Bürgermeister-Müßig-Straße 15

Oberheidelberg:

Pfarrer Adolf Link, 6831 Neulußheim

Pforzheim-Land:

Pfarrer Traugott Wettach, 7531 Keltern- Dietlingen

Pforzheim-Stadt:

Pfarrer Dr. theol. Johannes Kühlewein, 753 Pforzheim, Hohenzollernstraße 100

Schopfheim:

Pfarrer Klaus Steyer, 7851 Weitenau-Schläch- tenhaus

Sinsheim:

Dekan Werner Glöckler, 692 Sinsheim, Schul- straße 5

Überlingen-Stockach:

Dekan Dr. theol. Paul Naumann, 7777 Salem, Schloß

Wertheim:

Pfarrer Michael Toball, 698 Wertheim- Bettingen

OKR 12. 3. 1974  
Az. 41/2-3630

**Kindergärten, Allgemeines  
hier:  
Richtlinien über die  
Fortbildung der Kinder-  
pflegerinnen nach § 9 Abs. 1  
Nr. 5 des Kindergarten-  
gesetzes**

Im Nachgang zu den Bekanntmachungen vom 22. 8. 1973 (VBl. S. 89) und vom 21. 10. 1973 (VBl. S. 98) veröffentlichen wir die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Voraussetzungen der Bewährung und der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungskursen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Kindergartengesetzes vom 23. Januar 1974 Nr. V 1530/2/60 sowie den Durch- führungserlaß vom gleichen Tage.

Nähere Einzelheiten sind dem Rundschreiben des Diakonischen Werkes vom 25. 2. 1974 Az: Ki-Ra/Fr zu entnehmen. Dieses Rundschreiben enthält auch die hier nicht abgedruckten Anlagen zu den staat- lichen Richtlinien. Anträge des Arbeitgebers (Trä- gers des Kindergartens) auf Feststellung der Be- währung gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinien sind an das Diakonische Werk, 75 Karlsruhe, Kriegs- straße 124, einzureichen (Anl. 1 und 2 des Rund- schreibens des Diakonischen Werkes).

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß die Feststellung der Bewährung und die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungskurs die Voraussetzungen für die Erlangung von Personalkostenzuschüssen für die in Frage kommenden Kinderpflegerinnen nach dem Kindergartengesetz bilden. Wir bitten daher, den betreffenden Kinderpflegerinnen die Teilnahme an Fortbildungskursen zu ermöglichen und nach Erfüllung der Voraussetzungen unverzüglich die Personalkostenzuschüsse entsprechend dem Runderlaß vom 2. 8. 1972 Az. 41/2 — 11 686/72 bei dem zuständigen Stadt- oder Kreisjugendamt zu beantragen, denn die Zuschüsse werden erst **ab dem Antragsmonat** gewährt. Sobald alle Veranstalter und Termine von Fortbildungskursen bekannt sind, wird das Diakonische Werk die Träger darüber unterrichten.

**Richtlinien  
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und  
Sozialordnung über die Voraussetzungen der  
Bewährung und der erfolgreichen Teilnahme an  
Fortbildungskursen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des  
Kindergartengesetzes**

Vom 23. Januar 1974 Nr. V 1530/2/60

### 1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen (im folgenden: Kinderpflegerinnen), die sich in der Kindergartenarbeit bewährt haben und an Fortbildungskursen teilnehmen (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a Kindergartengesetz).

### 2. Bewährung

- 2.1 Eine Kinderpflegerin hat sich in der Kindergartenarbeit bewährt, wenn sie mindestens während eines Jahres nach der staatlichen Anerkennung als Zweitkraft oder als Gruppenleiterin im Kindergarten tätig war und ihre Eignung auf Grund dieser Tätigkeit vom Arbeitgeber bestätigt wird.
- 2.2 Die Bewährung in der Kindergartenarbeit wird von dem für den Beschäftigungsort zuständigen Landesjugendamt auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers (Träger des Kindergartens) festgestellt. Bei Trägern der freien Jugendhilfe tritt an die Stelle der Entscheidung des Landesjugendamtes die Entscheidung des Landesverbandes der freien Wohlfahrtspflege, wenn hierüber mit dem Landesjugendamt Einvernehmen erzielt worden ist.
- 2.3 Einer erneuten Feststellung der Bewährung bedarf es nicht, wenn das Landesjugendamt oder in seinem Auftrag das Jugendamt vor dem 1. August 1973 eine Kinderpflegerin nach Nr. 1.32 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten i. d. F. vom 14. Juli 1972 (GABl. S. 1057) zugelassen hat.
- 2.4 Wird die Bewährung nach Nr. 2.2 festgestellt oder bedarf es einer solchen Feststellung nach Nr. 2.3 nicht, erteilt das Landesjugendamt bzw. der Landesverband der freien Wohlfahrtspflege

im Einvernehmen mit dem Landesjugendamt der Kinderpflegerin eine Bescheinigung nach dem Muster Anlage 1. Die Bescheinigung muß den Namen der Kinderpflegerin und die Feststellung enthalten, daß sich die Kinderpflegerin mindestens ein Jahr lang in der Kindergartenarbeit bewährt hat.

### 3. Fortbildungskurse

- 3.1 Fortbildungskurse sollen die in der Ausbildung und in der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern, insbesondere die Grundlagen für die praktische Erziehungsarbeit im Kindergarten vertiefen und an die neuen Aufgaben der Elementarerziehung anpassen.
- 3.2 Fortbildungskurse müssen den Rahmenanforderungen der Anlage 2 entsprechen.

### 4. Veranstaltung der Fortbildungskurse

- 4.1 Fortbildungskurse nach Nr. 3 werden von Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe veranstaltet. Andere Träger sind ebenfalls zugelassen, wenn sie diese Richtlinien beachten.
- 4.2 An Fortbildungskursen sollen in der Regel 20 bis 25 Kinderpflegerinnen teilnehmen. Im Rahmen der Fortbildungskurse sollen im erforderlichen Umfang Arbeitsgruppen oder Seminare, in denen die Möglichkeit zur vertieften Beschäftigung mit Fragen der Elementarerziehung und zur Aussprache gegeben ist, vorgesehen werden.
- 4.3 Ein Fortbildungskurs dauert mindestens 50 Kursstunden, die in der Regel zusammenhängend an aufeinanderfolgenden Tagen gegeben werden.

### 5. Genehmigung von Fortbildungskursen

- 5.1 Fortbildungskurse nach diesen Richtlinien dürfen nur mit Zustimmung des für den Ort, an dem der Kurs durchgeführt werden soll, zuständigen Landesjugendamtes eingerichtet werden. Die Zustimmung ist beim Landesjugendamt schriftlich zu beantragen.
- 5.2 Das Landesjugendamt erteilt seine Zustimmung im Benehmen mit dem Oberschulamt, wenn der Fortbildungskurs fachlich und personell den aus der Anlage 2 ersichtlichen Rahmenanforderungen entspricht. Die Zustimmung kann in begründeten Ausnahmefällen auch nachträglich erteilt werden.
- 5.3 Der Veranstalter des Fortbildungskurses übersendet dem Landesjugendamt mit dem Antrag auf Zustimmung in doppelter Fertigung den Kursplan und eine Liste der Lehrkräfte.

### 6. Teilnahme an Fortbildungskursen

- 6.1 Jede Kinderpflegerin kann sich bei einem Veranstalter eines Fortbildungskurses zur Teilnahme anmelden.
- 6.2 Der Anmeldung sind anzuschließen:
  - 6.21 das Zeugnis über die staatliche Anerkennung (vgl. Nr. 1 Satz 1);

- 6.22 eine Erklärung des Arbeitgebers (Träger des Kindergartens), daß er mit der Teilnahme am Fortbildungskurs einverstanden ist, falls die Kinderpflegerin in einem Arbeitsverhältnis steht;
- 6.23 eine Bescheinigung über die Bewährung in der Kindergartenarbeit (vgl. Nr. 2.4) oder
- 6.24 eine schriftliche Äußerung des Kindergarten-trägers, daß die Kinderpflegerin sich voraussichtlich bewähren wird, wenn die Bescheinigung nach Nr. 2.4 noch nicht erteilt werden kann, weil die Kinderpflegerin noch nicht ein Jahr lang seit der staatlichen Anerkennung in der Kindergartenarbeit tätig ist; Voraussetzung der Zulassung ist in diesem Fall, daß die Kinderpflegerin mit Beginn des Fortbildungskurses mindestens ein Jahr nach der staatlichen Anerkennung in der Kindergartenarbeit tätig war und die Bescheinigung nach Nr. 2.4 bei Beginn des Fortbildungskurses vorgelegt werden kann.
- 6.3 Der Veranstalter des Fortbildungskurses gibt dem Landesjugendamt von der Anmeldung unter Anschluß der Anmeldeunterlagen unverzüglich Kenntnis. Das Landesjugendamt prüft, ob die Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Fortbildungskurs vorliegen, und benachrichtigt den Veranstalter.
- 6.4 Liegen mehr Anmeldungen für die Teilnahme an Fortbildungskursen vor, als berücksichtigt werden können, soll der Veranstalter diejenigen Kinderpflegerinnen bevorzugt zulassen, für die sonst Zuschüsse nach § 8 des Kindergartengesetzes nicht oder nicht mehr gewährt werden könnten.
- 6.5 Der Veranstalter unterrichtet die Kinderpflegerin vom voraussichtlichen Beginn des Fortbildungskurses.
- 7. Feststellung der erfolgreichen Teilnahme**
- 7.1 Die Konferenz der Lehrkräfte stellt nach Abschluß des Fortbildungskurses fest, ob die Kinderpflegerin erfolgreich am Fortbildungskurs teilgenommen hat. An der Konferenz nimmt mit Stimmrecht ein Vertreter des Landesjugendamts oder ein im Einvernehmen mit dem Landesjugendamt bestimmter Vertreter einer staatlichen Behörde als Vorsitzender teil. Der Vorsitzende wird vom Veranstalter eingeladen.
- 7.2 Stellt die Konferenz fest, daß die Kinderpflegerin erfolgreich am Fortbildungskurs teilgenommen hat, erteilt sie der Kinderpflegerin eine Bescheinigung nach dem Muster Anlage 3.
- 7.3 Ist die Kinderpflegerin dem Fortbildungskurs mehr als zehn Stunden ferngeblieben, gilt die Teilnahme als erfolglos. Eine Bescheinigung wird nicht erteilt.
- 7.4 Der Fortbildungskurs kann im Fall der erfolglosen Teilnahme wiederholt werden.
- 8. Übergangsvorschrift**
- 8.1 Fortbildungskurse, die nach dem 31. März 1971 und vor Bekanntmachung dieser Richtlinien stattgefunden haben, gelten als Fortbildungskurse i. S. dieser Richtlinien, wenn das Landes-

jugendamt im Benehmen mit dem Oberschulamt auf schriftlichen Antrag des Veranstalters feststellt, daß sie den Rahmenanforderungen der Anlage 2 entsprechen. Entspricht ein nach dem 31. März 1971 durchgeführter Fortbildungskurs den Rahmenanforderungen der Anlage 2 nur teilweise, stellt das Landesjugendamt im Benehmen mit dem Oberschulamt dies fest und bestimmt, in welchem Umfang ein Ergänzungskurs erforderlich ist.

8.2 Nr. 2 dieser Richtlinien gilt entsprechend.

8.3 Auch in den Fällen der Nr. 8.1 wird die erfolgreiche Teilnahme durch die Konferenz der Lehrkräfte festgestellt; Nr. 7 gilt entsprechend. Kann die Konferenz aus gewichtigen Gründen nicht mehr einberufen werden, wird die erfolgreiche Teilnahme auf begründeten Antrag des Veranstalters vom Landesjugendamt festgestellt.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind ab 1. August 1973 anzuwenden.

### **Erlaß**

#### **des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg**

Vom 23. Januar 1974

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung übersendet anbei die im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Kultusministerium erlassenen Richtlinien über die Voraussetzungen der Bewährung und der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungskursen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Kindergartengesetzes. Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a des Kindergartengesetzes gelten als Fachkräfte übergangsweise bis zum 31. Juli 1983 staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, die sich in der Kindergartenarbeit bewährt haben und eine erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen nachweisen. Soweit Kinderpflegerinnen, für die bisher keine Personalkostenzuschüsse nach dem Kindergartengesetz gewährt werden, erfolgreich an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben, können für sie nach Vorlage der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme Personalkostenzuschüsse gewährt werden. Die Zuschüsse werden frühestens ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag beim Jugendamt eingeht (Nr. 4.1 RL-Pkz).

2. Da in den o.g. Fällen der Gesetzgeber die Gewährung eines Personalkostenzuschusses von der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungskursen abhängig gemacht hat, bittet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung alle Verantwortlichen, dafür zu sorgen, daß genügend Fortbildungskurse für die genannten Kinderpflegerinnen veranstaltet werden. Die Kindergartenträger werden gebeten, den Kinderpflegerinnen die Teilnahme an Fortbildungskursen zu ermöglichen.

3. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung hat sich wegen der Anerkennung der Fortbildungskurse nach dem Arbeitsförderungs-gesetz und der dazu ergangenen Anordnung des Ver-

waltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 9. September 1971 (ANBA) Nr. 11/1971 S. 797) mit dem Landesarbeitsamt Baden-Württemberg in Verbindung gesetzt. Es hat gebeten, die Arbeitsämter von den Fortbildungskursen zu unterrichten und die Empfehlung auszusprechen, die Fortbildungskurse als förderungsfähig anzuerkennen. Bei Anerkennung der Förderungsfähigkeit werden von den Arbeitsämtern in der Regel folgende Leistungen gewährt:

1. Für Lehrgangsgebühren die notwendigen Kosten, höchstens jedoch je Teilnehmer und Unterrichtsstunde 1,25 DM,
2. für Lernmittel je Stunde 0,50 DM, jedoch höchstens 30,— DM je Teilnehmer und Monat,
3. unvermeidbar entstehende Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel,
4. bei auswärtiger Unterbringung je Teilnehmer monatlich 240,— DM für Unterkunft und Verpflegung,
5. bei ganztägigem Unterricht außerdem ein Unterhaltsgeld.

Das Unterhaltsgeld entfällt, wenn der Arbeitgeber die Vergütung weiterzahlt.

Der Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist von jedem einzelnen Teilnehmer der Fortbildungsveranstaltung bei

dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk er wohnt. Der Antrag soll schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Wird der Antrag erst nach dem Eintritt in eine Maßnahme gestellt, werden die Leistungen frühestens vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Antragsformulare sind bei den Arbeitsämtern erhältlich.

4. Die o.g. Richtlinien werden im Staatsanzeiger sowie im Gemeinsamen Amtsblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

#### **Berichtigung**

In der Bekanntmachung über die Außendienstvergütung und KfzVO vom 17.1.1974 (VBl. S. 4) muß es in Abschnitt 3 statt „Zu § 5 Abs. 3 KfzVO“ richtig „Zu § 5 Abs. 4 KfzVO“ heißen.

---

#### **Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr und 15—16.30 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstag ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.